

VS_GERICHTE A1 22 104 vom 2. Dezember 2022

VS Kantonsgericht, 2022-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1 22 104](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_22_104)

FR: VS_GERICHTE A1 22 104 du 2 décembre 2022

IT: VS_GERICHTE A1 22 104 del 2 dicembre 2022

Regeste

A1 22 104 URTEIL VOM 2. DEZEMBER 2022 Kantonsgericht Wallis
Öffentlichrechtliche Abteilung Es wirken mit: Christophe Joris, Präsident, Jean-Bernard Fournier und Thomas Brunner, Richter, sowie Vanessa Brigger, Gerichtsschreiberin, in Sachen X _____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Valentin Pfammatter, Sonnenstrasse 9, Postfach 573, 3900 Brig-Glis, gegen STAATSRAT DES KANTONS WALLIS, Vorinstanz, Y _____, Beschwerdegegner, vertreten durch Rechtsanwältin Graziella Walker Salzmann, Kantonsstrasse 3, 3904 Naters, EINWOHNERGEMEINDE Z _____, <a(Landwirtschaft)
Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 27. April 2022.

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid des Staatsrats stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungs- rechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die mangels Ausschlusses in den Art. 74 bis Art. 77 VVRG und gemäss Art. 105 Abs. 2 kLwG der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt. Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Staatsratsentscheids und als Eigentümer benachbarter Parzellen durch diesen berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung, so dass er gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert ist (vgl. dazu das Urteil des Kantonsgerichts A1 20 88 vom 27. November 2020 E. 3.2). Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).

E. 2

Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitungen oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden. Die Unzweckmässigkeit der Verfügung kann jedoch nur in Fällen, die hier nicht zutreffen (Art. 78 VVRG), überprüft werden.

E. 3

Der Beschwerdeführer beantragt als Beweismittel den Beizug der Akten der Vorinstanz, den Beizug der Verfahrensakten A1 19 217 sowie A1 20 88 des Kantonsgerichts, die Urkunden gemäss Bordereau, die Edition des vom Staatsrat am 27. August xxx9 nicht homologierten Zonennutzungsplans der Gemeinde Z _____ (B _____), seine

Parteibefragung, eine Ortsschau, die Zeugenbefragung von J _____, K _____ und L _____ sowie die Edition der Deklaration des Beschwerdegegners vom Februar 2022 durch die Ackerbaustelle der Gemeinde Z _____. Der Beschwerdegegner beantragt als Beweismittel die Urkunden gemäss Belegverzeichnis und den Beizug der Akten der Vorinstanz sowie der Akten des Verfahrens A1 20 88.

E. 3.1

Das Recht, Beweise zu beantragen, ist ein Teilgehalt des rechtlichen Gehörs und die Parteien haben das Recht, die Abnahme relevanter Beweise zu verlangen (BGE 146 IV 218 E. 3.1.1; 145 I 167 E. 4.1). Das Beweisverfahren kann nach der Rechtsprechung

- 9 - und der herrschenden Lehre geschlossen werden, ohne damit das rechtliche Gehör zu verletzen, wenn die entscheidende Instanz sich ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, der rechtsrelevante Sachverhalt würde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (BGE 144 V 361 E. 6.5; 136 I 229 E. 5.3; ZWR 2009 S. 46 E. 3b; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. A., 2013, N. 153 und N. 537). Dies trifft u.a. zu, wenn eine Beweisführung über einen nicht rechtlich relevanten Sachverhalt verlangt wird (Art. 80 Abs. 1 lit. d, Art. 56 und Art. 17 Abs. 2 VVRG; BGE 131 I 153 E. 3). Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung oder den Richter bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und es könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (BGE 144 V 361 E. 6.5; 136 I 229 E. 5.3; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, a.a.O., N. 153, 154 und 537).

E. 3.2

Das Kantonsgericht hat die vom Beschwerdeführer und von Beschwerdegegner eingereichten Dokumente zu den Akten genommen und die Akten des Verfahrens A1 20 88 beigezogen. Die DL hat am 30. Juni 2022 ihre Akten eingereicht. Diese enthalten die entscheiderelevanten Sachverhaltselemente und genügen, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Deshalb wird auf zusätzliche Beweisabnahmen - insbesondere eine Ortsschau, Partei- und Zeugenbefragungen sowie die Edition weiterer Dokumente - verzichtet.

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Der Staatsrat habe nicht alle in seiner Einspreche vorgebrachten Einwände gegen das Projekt geprüft.

E. 4.1

Der Staatsrat zitiert im angefochtenen Entscheid die anwendbaren gesetzlichen Grundlagen und schildert den Verfahrensablauf. Er führt aus, dass das am 25. April 2018 bewilligte Bauprojekt von A _____ und Y _____ gemäss dem Schreiben deren Rechtsanwältin vom 1. April 2021 nicht realisiert werden solle. Y _____ halte als alleiniger Bauherr am Strukturverbesserungsprojekt VS xy fest. Der Rechtsanwalt des Beschwerdeführers habe mit Schreiben vom 7. Juni 2021 mitgeteilt, dass an der Einspreche festgehalten werde und Ergänzungen dazu angebracht. Der Staatsrat zitiert anschliessend die in besagtem Schreiben vorgebrachten Einwände gegen das Projekt. Er legt

weiter dar, dass am 15. September 2021 eine Einigungsverhandlung stattgefunden habe, an welcher dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör gewährt worden sei und die Einspruchpunkte besprochen worden seien. Der Staatsrat erörtert anschliessend

- 10 - die einzelnen Rügen: Er verweist erneut darauf, dass das von der KBK bewilligte Bau- projekt nicht realisiert werde und auf diesbezügliche Rügen nicht mehr eingegangen werde. Am bestehenden Anbindestall finde keine Volumenerweiterung statt, es werde lediglich die in die Jahre gekommene Dacheindeckung und ein Eingangstor ersetzt, alle anderen Arbeiten fänden im Stallinneren statt. Das Volumen des neuen Freilaufstalls ermittle sich aufgrund des Raumprogramms und des Bedarfsnachweises, welche vom Amt für Viehwirtschaft (Sektor Beratung Berggebiete) erstellt worden seien. Der neue Stall sei ein Freilaufstall, dieses Konzept benötige etwa doppelt so viel Platz wie ein Anbindestall, da sich die Tiere frei bewegen können. Der neue Stall biete zusätzlichen Platz für 10 GVE Milchvieh, was in Relation zu den bearbeiteten Flächen von ca. 79 ha mit 0.8 GVE/ha nicht zu beanstanden sei; auch die DR habe dies bestätigt. Art. 92 des Bau- und Zonenreglements definiere keine Abmessungen für Bauten in der Landwirt- schaftszone, die zuständige Baubewilligungsbehörde treffe Anordnungen betreffend Stellung, Grösse, Lage und Ausgestaltung der Bauten. Die beiden Ställe würden auf- grund der arbeitstechnischen Abläufe nebeneinander angeordnet und bildeten eine kom- pakte Einheit, welche das Orts- und Landschaftsbild von B _____ nicht beeinträch- tige. Sowohl die Gemeinde als auch die DR hätten positive Vormeinungen betreffend die Eingliederung ins Orts- und Landschaftsbild abgegeben. Die Fassade des neuen Freilaufstalls solle aus Holz bestehen und passe sich farblich der Blechfassade des be- stehenden Anbindestalls an. Auch die Dacheindeckung des neuen Stalls werde derjeni- gen des bestehenden Stalls farblich angeglichen. Die Baugesuchunterlagen würden die Gestaltung aufzeigen und die Dienststelle für Immobilien und bauliches Erbe (Heimat- schutz) habe hierzu eine positive Vormeinung abgegeben. Der Gesuchsteller habe nach der Einigungsverhandlung eine 3D-Visualisierung erstellen lassen. Es existiere kein öf- fentlicher Fussweg von den "G _____" zu den "H _____" auf den betroffenen Grundstücken. Es liege kein Eintrag im Grundbuch vor, was auch das GIS bestätige. Anlässlich der Einigungsverhandlung vor Ort hätten die Parteien keinen Fussweg gefun- den. Jedoch seien sämtliche Parzellen leicht zugänglich. Auch die Berieselung und Bewässerung sei inspiziert worden. Die Bewässerung in diesem Perimeter werde seit Jahren nicht mehr von Privaten genutzt und im Grundbuch sei keine öffentliche Beriese- lung eingetragen. Eine Freihaltezone für Stallbauten sei im ISOS nicht vorhanden. Das für die Gemeinde zuständige Vermessungsbüro habe bestätigt, dass sich sämtliche be- troffenen Parzellen in der Landwirtschaftszone befänden; das GIS der Gemeinde Z _____ sei nicht auf dem neusten Stand, es zeige die 2012 geplante Zuordnung einiger der betroffenen Parzellen zur Zone ohne Nutzungszuordnung. Der Staatsrat fasst anschliessend die Ergebnisse der Vormeinungen der konsultierten Behörden zusam-

- 11 - men, welche positiv ausgefallen sind (zum Teil unter Vorbehalt von Auflagen und Bedin- gungen). Der Staatsrat hat das Strukturverbesserungsprojekt mit zahlreichen Bedingun- gen und Auflagen genehmigt und Subventionen gewährt. Die Einsprache vom 10. Juli 2019 sowie die Bestätigung der Einsprache vom 7. Juni 2021 hat er "aufgehoben".

E. 4.2

Art. 29 Abs. 2 BV garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör; daraus folgt ins- besondere auch ein Mindestanspruch auf Begründung eines hoheitlichen Aktes. Die

Begründungspflicht für kantonale und kommunale Behörden ergibt sich aus dem kantonalen Verfahrensrecht, vorliegend aus Art. 29 Abs. 3 VVRG, welcher ausdrücklich festhält, dass Verfügungen zu begründen sind. Der Sinn und Zweck der Begründungspflicht liegt darin, dass der Bürger wissen soll, warum eine Behörde entgegen seinen Anträgen entschieden hat. Die Begründung eines Entscheids muss deshalb so abgefasst sein, dass die betroffene Person ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl sie wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt von der Behörde, dass sie die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört, ernsthaft prüft und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt. Dies gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung des Entscheids muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Sie muss sich jedoch nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen (BGE 143 III 65 E.5.2; 136 I 184 E. 2.2.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_460/2020 vom 4. September 2020 E. 5.1; Urteil des Kantonsgerichts A1 18 174 vom

E. 4.3

Laut dem angefochtenen Entscheid hat der Staatsrat die Einsprachen des Beschwerdeführers vom 10. Juli 2019 und vom 7. Juni 2021 eingesehen (vgl. S. 1 des Entscheids vom 27. April 2022). In den Verfahrensakten der DL ist das Schreiben des - 12 - Rechtsanwalts des Beschwerdeführers vom 7. Juni 2021 betreffend die Aufrechterhaltung und Ergänzung der Einsprache enthalten (Beleg Nr. 16 DL). Die Einsprache vom

E. 4.4

Aus den Akten und dem angefochtenen Entscheid geht hervor, dass nach dem Urteil des Kantonsgerichts A1 20 88 vom 27. November 2020 geklärt worden ist, dass der Beschwerdegegner das von der KBK bewilligte Bauprojekt nicht mehr umsetzen will, sondern das Strukturverbesserungsprojekt realisieren will und dass der Beschwerdeführer an seiner Einsprache gegen dieses Strukturverbesserungsprojekt festhält. Der Staatsrat hat sich in der Erwägung 1.4 des angefochtenen Entscheids jedoch einzig mit den im Schreiben vom 7. Juni 2021 vorgebrachten Ergänzungen zur Einsprache befasst. Die Einsprache vom 10. Juli 2019 hat er gar nicht berücksichtigt. Gemäss Ziffer 2 des Entscheiddispositivs hat der Staatsrat die Einsprache vom 10. Juli 2019 sowie die Bestätigung der Einsprache vom 7. Juni 2021 "aufgehoben". Im Ergebnis ist der Staatsrat auf die Einsprache vom 10. Juli 2019 erneut nicht eingetreten. Er hat sich nicht mit allen Einsprachepunkten auseinandergesetzt, sondern nur mit denjenigen, welche im Schreiben vom 7. Juni 2021 wieder aufgegriffen und ergänzt worden sind. Namentlich hat die Vorinstanz die Einwände des Beschwerdeführers betreffend die unvollständigen und mangelhaften Baugesuch- und Planunterlagen und die unvollständige Profilierung sowie die Einwände betreffend die Eingliederung des umgebauten bestehenden Stalls ins Orts- und Landschaftsbild und betreffend den Unterstand nicht geprüft. Damit hat er der Begründungspflicht nicht Genüge getan. Nach dem Gesagten ist die Vorinstanz den

- 13 - Erwägungen des Kantonsgerichts im Urteil A1 20 88 vom 27. November 2020 nur teilweise gefolgt und hat den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör erneut verletzt.

E. 4.5

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 144 IV 302 E. 3.1; 144 I 11 E. 5.3; 137 I 195 E. 2.2). Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 145 I 167 E. 4.4; 137 I 195 E. 2.3.2; Alain Griffel, in: Kommentar VRG, Alain Griffel [Hrsg.], 3. A., xxx9, N. 38 zu § 8 VRG). Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus - im Sinne einer Heilung des Mangels - selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 142 II 218 E. 2.8.1; 137 I 195 E. 2.3.2; Urteile des Bundesgerichts 1C_203/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.5; 8C_792/2016 vom 24. Oktober 2017 E. 3.2; Urteil des Kantonsgerichts A1 19 181 vom 3. Februar 2020 E. 4.5). Die Frage, ob ein Entscheid aufzuheben ist, oder ob das Verfahren mit "heilender" Wirkung fortgeführt wird, ist im Einzelfall und unter Abwägung der entscheiderelevanten Umstände zu beantworten. Die Rechtsmittelinstanz hat zu prüfen, ob sie den Verfahrensmangel tatsächlich kompensieren kann (Gerold Steinmann, in: Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Bernhard Ehrenzeller et al. [Hrsg.], 3. A. xxx9, Art. 29 BV N. 60). Die Heilung einer Gehörsverletzung ist nur dann zulässig, wenn der Standpunkt des Betroffenen trotz des Verfahrensmangels hinreichend eingebracht werden kann und diesem daraus kein Nachteil erwächst (Gerold Steinmann, a.a.O., Art. 29 BV N. 60).

E. 4.6

Das Kantonsgericht kann Rechtsverletzungen, einschliesslich die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts, wie der Staatsrat frei überprüfen (Art. 47 und Art. 78 VVRG). Dem Beschwerdeführer entsteht vorliegend ein Rechtsnachteil, weil der Staatsrat auf seine Einsprache erneut nicht eingetreten ist und seine Rügen betreffend die Baugesuch- und Planunterlagen sowie die Profilierung, die Eingliederung des umgebauten bestehenden Stalls und den Unterstand nicht behandelt und überprüft

- 14 - hat. Es rechtfertigt sich deshalb, die Angelegenheit an den Staatsrat zur Neubeurteilung der aufgeworfenen Fragen zurückzuweisen. 5. Der Beschwerdeführer rügt zudem eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und die unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts im Zusammenhang mit der 3D-Visualisierung des geplanten Neubaus. Er kritisiert, es sei nicht bekannt gegeben worden, wer die 3D-Visualisierung erstellt habe. Ausserdem sei die 3D-Visualisierung unvollständig und sie sei den Dienststellen und der Gemeinde nicht zur Abgabe einer neuen Vormeinung zugestellt worden. 5.1 Die Rechtsanwältin des Beschwerdegegners hat mit Schreiben vom 23. November 2021 beim ASV eine 3D-Visualisierung des geplanten Neubaus eingereicht (Beleg Nr. 21 DL), welche - wie anlässlich der Einigungsverhandlung besprochen - vom Beschwerdegegner in Auftrag gegeben worden ist (Beleg Nr. 19 DL). Das ASV hat die genannte 3D-Visualisierung am 13. Dezember 2021 dem Rechtsanwalt des Beschwerdeführers zugestellt, welcher am 28. Januar 2022 dazu eine Stellungnahme eingereicht hat

(Belege Nrn. 22 und 23 DL). Damit ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör in dieser Hinsicht gewahrt worden. 5.2 Aus Ziffer 2 des Protokolls der Einigungsverhandlung vom 15. September 2021 geht hervor, dass die Parteien vereinbart hatten, das durch die besagte 3D-Visualisierung und die dazu abgegebene Stellungnahme des Beschwerdeführers ergänzte Baudossier erneut den Dienststellen und der Gemeinde zur Abgabe einer Vormeinung zuzustellen. Dies ist gemäss Aktenlage und den Ausführungen in der Erwägung 1.4 des angefochtenen Entscheids unterblieben. 5.3 Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen, ohne an die Vorbringen und Beweisanträge der Parteien gebunden zu sein (Art. 17 Abs. 1 VVRG). Es obliegt dem Staatsrat, anlässlich der Neubeurteilung zu prüfen, ob eine Ergänzung der 3D- Visualisierung notwendig ist und ob die Dienststellen und die Gemeinde erneut zur Abgabe einer Vormeinung eingeladen werden (vgl. Art. 54 kLwG; Art. 17 ff. kVLw). 6. Da der angefochtene Entscheid des Staatsrats bereits aufgrund der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör aufgehoben wird, erübrigt sich die Prüfung der weiteren Rügen des Beschwerdeführers. 7. Nach dem Gesagten wird die Beschwerde gutgeheissen und der angefochtene Entscheid des Staatsrats vom 27. April 2022 aufgehoben. Die Angelegenheit wird zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an den Staatsrat zurückgewiesen.

- 15 - 7.1 Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Das Gericht verzichtet aufgrund der durch den Staatsrat verursachten Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör darauf, dem Beschwerdegegner Gerichtskosten aufzuerlegen. Den Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis und ohne dass es sich um ihr Vermögensinteresse handelt, als Parteien oder Vorinstanzen in einem Verfahren auftreten, werden in der Regel keine Kosten auferlegt (Art. 89 Abs. 4 VVRG). Vorliegend bestehen keine Gründe, von dieser Regel abzuweichen, weshalb keine Gerichtskosten erhoben werden. 7.2 Die Beschwerdeinstanz gewährt der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Begehren die Rückerstattung der notwendigen Kosten, die ihr entstanden sind (Art. 91 Abs. 1 VVRG). Die Entschädigung wird im Dispositiv beziffert und der Staats- oder Gemeindekasse auferlegt, soweit sie aus Billigkeitsgründen nicht der unterliegenden Partei auferlegt werden kann (Art. 91 Abs. 2 VVRG). Diese ist global festzusetzen und umfasst die Entschädigung an die berechtigte Partei sowie ihre Anwaltskosten (Art. 4 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 [GTar; SGS/VS 173.8]), die in Anwendung der Art. 27 ff. GTar festzusetzen sind und im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren zwischen Fr. 1 100.-- und Fr. 11 000.-- betragen (Art. 39 GTar). Aufgrund des Umfangs, des geschätzten Aufwands, der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles wird dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer eine Parteientschädigung für die Verfahren vor dem Staatsrat und dem Kantonsgericht in der Höhe von Fr. 2 500.-- zugesprochen (Mehrwertsteuer inklusive), welche vom Kanton zu tragen ist.

- 16 -

Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Entscheid des Staatsrats vom 27. April 2022 wird aufgehoben. Die Angelegenheit wird zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an den Staatsrat zurückgewiesen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. X _____ wird eine Parteientschädigung von Fr. 2 500.-- zu Lasten des Kantons

zugesprochen. 4. Das Urteil wird X _____, Y _____, dem Staatsrat des Kantons Wallis, dem Bundesamt für Raumentwicklung und der Einwohnergemeinde Z _____ schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 2. Dezember 2022

E. 8

Februar 2019 E. 4.1). Die Begründungsdichte und der Umfang der Begründung richten sich nach den Umständen. Sind Sachlage und Normen klar, so können Hinweise auf die Rechtsgrundlagen genügen (Gerold Steinmann, in: Bernhard Ehrenzeller et. al. [Hrsg.], Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. A., 2014, N. 49 zu Art. 29 BV). Ob die Begründung rechtlich zutreffend und haltbar ist, ist wiederum keine Frage des formellen Anspruchs auf rechtliches Gehör, sondern der materiellen Beurteilung der Streitfrage (Urteil des Kantonsgerichts A1 21 123 vom 29. September 2021 E. 6.2).

E. 10

Juli 2019 befindet sich hingegen nicht in den Akten (S. 198 f.). Der Beschwerdeführer hat seine Einwände gegen das Projekt in seiner Einsprache vom 10. Juli 2019 in acht Punkte gegliedert (Akten des Kantonsgerichts A1 20 88 S. 283 f.). Er hat zusammengefasst vorgebracht, die Baugesuchunterlagen und Baupläne seien mangelhaft und die Profilierung sei unvollständig; die Grundrisspläne seien unvollständig und die Entwässerung des Gebäudekomplexes werde nicht aufgezeigt, ausserdem seien früher erteilte Bewilligungen nicht bei den Unterlagen. Zudem sei das Projekt überdimensioniert und nehme keine Rücksicht auf das Landschafts- und Ortsbild. Er kritisierte weiter die Lage der Gebäude und die mangelnde Eignung des Standorts für einen Stall-Neubau und machte geltend, der Neubau sei zu lang und zu breit und halte die Abstände zu seinen Grundstücken in der Wohnzone nicht ein; diesbezüglich würden notwendige Angaben in den Baugesuchunterlagen fehlen. Weiter machte er geltend, der geplante Stall überbaue einen öffentlichen Weg sowie eine Hauptwasserleitung. Schliesslich kritisierte er den Umbau des bestehenden Stalls in Bezug auf den Ortsbild- und Landschaftsschutz und verlangte den bewilligungskonformen Umbau oder die Entfernung des bestehenden Unterstands.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.